

Konformität mit dem Gleichheitssatz?

RA Dr. Rainer Rothe, Stellv. Vorsitzender

Wie bekannt, sind im Mai 2012 Verfassungsbeschwerden wegen der Begrenzung des während der Zeit der Zugehörigkeit der Beschwerdeführer zum Sonderversorgungssystem des MfS erzielten Arbeitsentgelts auf das Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet eingereicht worden. Gerügt wird die Verletzung der Artikel 3 Abs. 1 und 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG).

Das ist nunmehr das dritte Mal, dass sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit dem Rentenstrafrecht für ehemalige Mitarbeiter des MfS/AfNS zu befassen hat.

Wir erinnern uns: 1999 hat das BVerfG dem Diskriminierungswillen vieler am AAÜG-Gesetzgebungsverfahren Beteiligter (z. B. die Befürchtung des damaligen Bundessozialministers Blüm, dass „die Gequälten möglicherweise niedrigere Renten erhalten [würden] als die Quäler“) insoweit eine Grenze gesetzt, als es das für die Rentenberechnung zugrunde zu legende Arbeitsentgelt unter das jeweilige Durchschnittsentgelt ablehnte.

Das BVerfG meinte, der Gesetzgeber habe die Arbeitsentgelte letztendlich wegen politischer Begünstigung begrenzen dürfen, jedoch gebiete die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes eine Rentenzahlung, die dem Zweck einer bedürfnisunabhängigen Sicherung nach einem vollendeten Versicherungsleben erfüllt. Täte man das nicht, entstünden zusätzliche Sozialfälle und das sollte vermieden werden. So wurde die Festlegung von 1,0 Entgeltpunkten das Feigenblatt, welches die Vermischung von Strafrecht und Sozialrecht zudecken sollte.

Dem Gesetzgeber stellte das BVerfG anheim, eine günstigere Regelung zu treffen. Eine solche Korrektur des politischen Willens war jedoch nicht zu erwarten. Aber damit lag nun die Entscheidungsmacht bei der Politik und nicht mehr beim Gericht.

Nachdem die Vorgaben des BVerfG mit dem 2. AAÜGÄndG realisiert worden waren, wurde im Jahr 2004 mit einer Kammerentscheidung eine Verfassungsbeschwerde gegen § 7 AAÜG nicht zur Entscheidung angenommen, dies insbesondere deshalb, weil die vorgelegten Gutachten nicht beanspruchen würden, eine umfassende, auf der Grundlage neuerer Erkenntnisse erarbeitete Analyse des Besol-

dungs- und Versorgungssystems im Bereich des MfS/AfNS zu enthalten. Die Kammer wies jedoch pflichtgemäß darauf hin, dass eine erneute verfassungsrechtliche Überprüfung der angegriffenen Vorschrift zulässig sei, „sofern neue rechtserhebliche Tatsachen gegen die tragenden Feststellungen des Verfassungsgerichts vorliegen, die andere Entscheidungen rechtfertigen können“.

Es war für ISOR eine sehr bedeutsame Entscheidung, den Kampf gegen das Rentenstrafrecht in der Überzeugung fortzuführen, dass mit dem § 7 AAÜG das Grundgesetz eklatant verletzt wird. Hierbei waren es auch unsere Anwälte, die uns ermutigten, gemeinsam mit ihnen den juristischen Weg weiter zu beschreiten.

... ein demokratischer ebenso wie ein nichtdemokratischer Gesetzgeber [kann] dem Bürger Unerträgliches zufügen, solange er nicht rechtsstaatlich gezähmt und freiheitlich eingebunden ist.
(Prof. Dr. Dr. Detlef Merten)

Die Schwierigkeit bestand vor allem darin, solche Tatsachen vorzulegen, die das BVerfG als neu und rechtserheblich erachten würde. Wir erinnern uns, welche Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Datensätzen und Dokumenten aus Bundesbehörden zu überwinden waren. Schließlich kam uns der Gesetzgeber selbst mit dem Erlass des Informationsfreiheitsgesetzes unfreiwillig zu Hilfe. Letztendlich lag im Juli 2009 das Gutachten zur „Einkommensentwicklung und zu Einkommensstrukturen der hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR im Vergleich zu Segmenten des so genannten X-Bereichs (NVA und Mdl) und zur Volkswirtschaft“ des Brandenburgischen Institutes für Arbeitsmarkt und Beschäftigungsentwicklung (biab) in Kooperation mit der Fachhochschule Frankfurt am Main vor.

Damit begann der Weg über die Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit. Dabei war nicht zu

erwarten, dass Kammern oder Senate von einer Verfassungswidrigkeit der Norm des § 7 AAÜG von sich aus überzeugt waren und das auch einräumen würden, denn dann hätte diese Frage von den Instanzgerichten dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt werden müssen. Eher trat das Gegenteil ein. Einzelne Gerichte sahen in dem Gutachten eine Bestätigung (!) der Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1999. Das ging so bis zum Bundessozialgericht. Nach dessen ablehnenden Entscheidungen vom Dezember 2011 war der Weg nach Karlsruhe frei.

Das Anrufen des BVerfG ist nicht schlechthin eine Fortsetzung des Rechtsweges über die einzelnen Instanzen, in denen lediglich verwaltungsrechtliches Handeln nach der infrage kommenden Norm überprüft wird. Prüfungsmaßstab im Verfassungsbeschwerdeverfahren ist das Gesetz in seiner Übereinstimmung mit dem Grundgesetz, das heißt, das BVerfG ist insoweit „Kontrollleur“ des Gesetzgebers und hat diesen ggf. in seine Schranken zu weisen. Es erzieht zur Grundrechtsverantwortung und Respektierung der Verfassung durch Gesetzgeber, Verwaltung und Gerichte.

Es kann nicht verkannt werden, dass die Hürden für den Erfolg einer Verfassungsbeschwerde sehr hoch sind. Statistisch sind Erfolge auf Ausnahmefälle beschränkt. Hinzu kommt, dass die Annahme einer Verfassungsbeschwerde im Normalfall nicht von dem für die Sachentscheidung zuständigen Senat, sondern von den lediglich mit drei Richtern besetzten Kammern des BVerfG zu verantworten ist. Hier lautet dann das Ergebnis „zulässig“ oder „unzulässig“.

Demzufolge war es Aufgabe der Anwälte, erschöpfend all das darzulegen, was zu der angestrebten Sachentscheidung erforderlich ist. Die Verfassungsbeschwerde wird deshalb von folgendem Inhalt bestimmt:

1. Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde ergibt sich aus dem Beschwerdegegenstand, der Beschwerdebefugnis, der Erschöpfung des Rechtsweges, der Auseinandersetzung mit den Entscheidungen des BVerfG von 1999 und 2004 zu § 7 AAÜG.
2. Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Mit ihr wird dargelegt, dass § 7 AAÜG insbesondere gegen das Gleichbehandlungsgebot gem. Artikel 3 GG verstößt. Sie kann sich dabei auf die vergleichende Einkommensanalyse in dem Gutachten des biab und dem verfassungsrechtlichen Gutachten „Probleme gruppengerechter Versorgungsüberleitung - § 7 AAÜG im Lichte des Grundgesetzes“, vorgelegt vom Universitätsprofessor Dr. Dr. Detlef Merten, stützen.

Die Gutachten ersetzen nicht die rechtliche Argumentation der Beschwerde, sondern dienen dem Zweck, diese zu begründen und zu untermauern. Folgende wesentliche Thesen des verfassungsrechtlichen Gutachtens belegen die

➤➤➤ Fortsetzung von Seite 1

Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, auch unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung:

- Der Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG verbürgt nicht nur Gleichheit der Personen, sondern auch materielle Gleichheit, er gilt für alle und wendet sich an alle. Daraus folgt ein Differenzierungsangebot, so dass „wesentlich Gleiches gleich“ aber auch „Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden“ zu behandeln ist. Der Gleichheitssatz als Willkürverbot und Sachgerechtigkeitsgebot soll vor allem unsachgerechte, unvernünftige oder unverständliche Regelungen bannen. Hinsichtlich der Gruppengleichheit und Gruppengerechtigkeit konkretisiert das BVerfG Artikel 3, Abs. 1 GG in ständiger Rechtsprechung dahin, dass eine Verletzung des Artikel 3 Abs. 1 GG vorliegt, „wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können“. Daher unterliegt der Gesetzgeber bei einer Ungleichheit von Personengruppen „regelmäßig einer strengen Bindung“ und darf weder einem Personenkreis eine Begünstigung gewähren, die er einem anderen Personenkreis vorenthält, noch Gruppen, die durch „übereinstimmende Eigenschaften oder Merkmale geprägt und gekennzeichnet“ sind, unterschiedlich behandeln. In Sondersituationen wie z. B. der Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Überführung der im Beitrittsgebiet erworbenen Ansprüche und Anwartschaften anlässlich der Wiedervereinigung hat das BVerfG dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsraum eingeräumt. Jedoch gibt es keinen Hinweis darauf, dass diese Sondersituation auch für ein Gesetz mit Dauerwirkung, wie es das AAÜG darstellt, im Falle neuer Erkenntnisse beizubehalten ist.

- Bei gewichtigen Unterschieden zwischen Personengruppen darf der Gesetzgeber differenzieren, wenn insbesondere eine strenge Bindung an die Verhältnismäßigkeitsanforderungen zu berücksichtigen ist und ein angemessenes Verhältnis von Ungleichbehandlung und Rechtfertigungsgrund bestehen muss.

- Bei Massenvorgängen wie z. B. bei der Rentenüberleitung darf der Gesetzgeber pauschalisierende und typisierende Normen erlassen. Die mit einer Typisierung unvermeidlich verbundenen Härten sind nur dann als gleichheitskonform anzusehen, wenn lediglich „eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen“ betroffen ist, der Verstoß gegen den Gleichheitssatz „nicht sehr intensiv“ ist und die „Härten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar waren“.

- Nach der Rechtsprechung des BVerfG waren Ausprägungen des sozialistischen Rechtssystems der DDR anzuerkennen, sofern sie nicht Ausdruck des besonderen Unrechtsgehalts der früheren Ordnung waren. Geheimdienste und Ministerien für staatliche Sicherheit sind nicht als solche mit einem besonderen Unrechtsgehalt versehen. Das Bundesverfassungsgericht verneint ausdrücklich einen „zusätzlichen ‚Stasi-Unwert‘ der DDR-Spionage“.

- Unter dem Gesichtspunkt Artikel 3 GG ist darüber hinaus zu beachten, dass das Durchschnittseinkommen im zivilen Sektor der DDR mit dem Durchschnittseinkommen im X-Bereich (oder im Bereich des MfS) deshalb nicht vergleichbar ist, weil zwischen den beiden Sachbereichen gewichtige strukturelle Unterschiede bestanden, wie sie auch in der Bundesrepublik zwischen der Beamtenversorgung einerseits und der gesetzlichen Rentenversicherung andererseits gegeben sind. Unterschiede „im Versorgungsniveau zwischen Berechtigten aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen einerseits und Angehörigen der Sozialpflichtversicherung und der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung andererseits“ sollten jedoch durch den Einigungsvertrag „aufrechterhalten“ und nicht „eingeebnet werden“ wie auch der Vertrag ausdrücklich nur eine Besserstellung der Versorgungsberechtigten „gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen“ verhindern will.

- Im Hinblick auf die vom Gleichheitssatz geforderte Gruppengerechtigkeit ist die unterschiedliche Behandlung der Angehörigen der NVA und der Deutschen Volkspolizei im Vergleich mit den Angehörigen des MfS verfassungswidrig. Vergleicht man die erzielten Durchschnittseinkommen, so zeigt sich eine überraschend weitgehende Übereinstimmung zwischen den im jeweiligen Dienst erzielten Durchschnittseinkommen.

- Gleichfalls begründeten Übergangsbeihilfen und Übergangsgebühren keine Sonderstellung des MfS, da sie in anderen Bereichen des

militärischen Sektors ebenso gewährt wurden, analog auch nach dem Arbeitsrecht der DDR. Sofern das BVerfG 1999 von einer spezifischen Bereitstellung von Waren, Nahrung, Arbeitsplätzen und sonstigen Leistungen und damit einer Privilegierung zusätzlich zu den überhöhten Entgelten ausging, belegen einheitlich geltende Rechtsvorschriften, dass dieses gleichermaßen Angehörigen der anderen bewaffneten Organe eingeräumt wurde.

Diese Feststellungen Prof. Mertens sind in Übereinstimmung mit dem Gutachten des diab wesentlicher Teil der Verfassungsbeschwerde. Die „neuen rechtserheblichen Tatsachen“ sind geeignet, ein von früheren Erkenntnissen des BVerfG abweichende Entscheidung zu ermöglichen. Sie basieren auf den Daten des Bundesverwaltungsamtes, die den Leistungen der Rentenversicherung zugrunde liegen sowie Haushaltsstatistiken des MfS. Analysen der Besoldungsregelungen von NVA, MdI und MfS haben ergeben, dass es entgegen der Annahme des BVerfG von 1999 ein differenziertes System finanzieller Leistungen im MfS im Verhältnis zur NVA und dem MdI nicht gab, sondern vielmehr Konformität der rechtlichen Rahmenbedingungen bestand.

Mit der Verfassungsbeschwerde wird weiterführend die Verletzung des Eigentumsrechts nach Artikel 14 GG gerügt. Die Bemessung der Rente für den durch § 7 AAÜG erfassten Personenkreis aufgrund eines nur bis zum Durchschnittsentgelt aller Versicherten berücksichtigten Arbeitsentgeltes bewegt sich nicht im Rahmen des Artikels 14 und die Vorschrift dient auch nicht dem Zweck eines Gemeinwohls.

Sicher hätte die Bundesregierung nach über 20 Jahren Rentenstrafrecht die Möglichkeit für die ehemaligen Angehörigen des MfS diesen Zustand mit einer politischen Entscheidung zu beseitigen. Das ist wohl nicht anzunehmen. Wir haben deshalb die begründete Erwartung auf eine korrigierende Entscheidung des BVerfG. Von Rechts wegen. Das Grundgesetz wissen wir dabei an unserer Seite.

Nichts Neues vom Präsidenten oder doch?

Karl-Wilhelm Wolff, Vorsitzender der TIG Neubrandenburg

Das Bündnis für mehr soziale Gerechtigkeit (GBM, GRH, RotFuchs, Volkssolidarität und ISOR) aus **Neubrandenburg** wandte sich am 6. Juni 2012 an den vor kurzem gewählten Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland. Wir stellten Joachim Gauck zu seiner persönlichen Position im höchsten Amt der

BRD einige Fragen. Mit Erwartung sahen wir der Antwort entgegen. Wir betonten, dass die Antwort für unsere Mitglieder von Bedeutung sei.

Folgende Fragen stellten wir unter anderem: „Aus der ehemaligen DDR kommend, sind Sie mit dem realen Leben in der DDR vertraut. So

wissen Sie auch, dass sich eine ziemlich große Zahl auch nach mehr als 20 Jahren degradiert und als Menschen zweiter Klasse empfinden. Was werden Sie tun, diesen Menschen ihre Würde wiederzugeben und sich gleichberechtigt im deutschen Landesverband zu fühlen.

In den mehr als 40 Jahren nach der Zerschlagung des Faschismus in Deutschland haben die Menschen in den beiden deutschen Staaten ein unterschiedliches Leben gelebt und haben sie demzufolge auch unterschiedliche Biografien. Was können und werden Sie tun, allen Bürgern eine gegenseitig akzeptierte Identität zu geben? Als gewählter Staatspräsident aller deutschen Bürger wissen Sie auch um die Ausgrenzung von Bevölkerungsteilen. Der Grundsatz, dass das Rentenrecht wertneutral sein sollte, gilt für eine größere Anzahl ihrer Mitbürger nicht. Sogar UNO-Gremien befassen sich mit nicht zu rechtfertigenden Rentenpraktiken. Was werden Sie tun, dass die Wertneutralität des Rentenrechts hergestellt wird? Aus der deutschen Geschichte haben noch längst nicht alle Bürger konsequent Lehren gezogen. Das wird durch Neonazis öffentlichkeitswirksam immer wieder festgestellt. Die Ausländerfeindlichkeit nimmt mitunter skurrile Formen an. Welche Möglichkeiten sehen Sie, den ausländischen gutwilligen Mitbürgern in Deutschland Heimat zu geben?

Können wir, sehr geehrter Herr Präsident, auf Sie bauen, dass wir gemeinsam und miteinander, wie Heinrich Heine einmal schrieb, ... auf Erden schon das Himmelreich errichten?"

Natürlich wissen wir, dass der Amtsinhaber des Präsidentensessels eingeschränkte politische Kompetenz besitzt. Aber Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Politik gibt es zweifellos, wenn der Staatspräsident es nur will. Als Staatsbürger möchten wir wis-

sen, welche Haltung der Staatspräsident zu den von uns gestellten Fragen einnimmt. Wenigstens nach der persönlichen Position des Staatsoberhauptes wird das zu fragen doch gestattet sein, und eine Antwort ist sicher nicht nur aus Höflichkeit zu erwarten.

Und nun ist sie da. Die Antwort!

Mit Datum 17. Juli 2012 hat der Beauftragte aus dem Bundespräsidialamt auf unsere Fragen wie folgt reagiert:

„Bundespräsident Joachim Gauck hat mich gebeten, Ihnen für Ihren Brief vom 6. Juni 2012 und Ihre guten Wünsche zu danken und Ihnen zu antworten. Bei der Vielzahl von Zuschriften die den Herrn Bundespräsidenten täglich erreichen, vermag er dies zu seinem Bedauern nicht selber zu tun und auch ich komme erst heute dazu, Ihnen zu schreiben. Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass der Bundespräsident die Erwartungen, die Sie mit Ihrer Zuschrift verbunden haben, nicht zu erfüllen vermag. Wegen der Vielzahl der täglich hier eingehenden Zuschriften und auch an ihn gerichteter Anfragen ist es ihm nicht möglich, in jedem Fall selbst zu antworten bzw. Stellungnahmen abzugeben. Dafür bittet der Herr Bundespräsident herzlich um Ihr Verständnis.“

Nun wissen wir's. Herr Gauck kann also die Erwartungen als Antwort auf unsere Fragen nicht erfüllen – in keinem Fall, auch nicht im Zusammenhang mit der Rentenpolitik, mit der Rentenungerechtigkeit.

Den Bürgern in die Augen zu sehen und die eigene Haltung offen zu verkünden, ist offensichtlich auch von der Liste der Erwartungen zu streichen. Sicher ist es einfacher, Nebulöses im Zusammenhang mit den Begriffen Demokratie und Freiheit zu äußern.

Wir hatten uns schon mehr erhofft und gewünscht, zumal der Herr Bundespräsident

sich im gleichen Lebensalter wie viele unserer Mitglieder befindet. Schade! Aber damit ist eine weitere Chance vertan, auf dem Weg zu mehr sozialer Gerechtigkeit.

Aus der Postmappe

Der Soziale Arbeitskreis Berlin **Treptow-Köpenick** informierte uns über ein Schreiben an den Regierenden Bürgermeister von Berlin, in dem es u.a. heißt:

„Wir wollen Sie mit diesem Schreiben auffordern, sich einem dringenden Anliegen der Rentnerinnen und Rentner im Ostteil der Stadt anzunehmen, die noch immer mehr als 22 Jahre nach dem Fall der Mauer eine durchschnittlich um rund 140 Euro geringere Rente erhalten als Rentnerinnen und Rentner im Westteil mit gleichen Erwerbsbiographien.

Um diesen Sachverhalt auch für künftige Generationen auszuschließen, wäre auch die Gleichstellung der Löhne und Gehälter notwendig.

Wir halten es für angemessen, wenn der Berliner Senat dazu eine Bundesratsinitiative unternimmt. ...

Wir wurden für unseren Schritt auch durch die Diskussion anlässlich der Veranstaltung ‚Senioren debattieren im Parlament‘ am 23. August 2012 ermuntert. Angesichts der zu erwartenden Kostenentwicklung bei den Mieten und Betriebskosten ist die Angleichung des Rentenwerts Ost an den Allgemeinen Rentenwert bei Beibehaltung der Hochwertung der Löhne als auch an Maßnahmen zur Dämpfung der Preisentwicklung von Bedeutung.“

Zwischenruf

Die grundgesetzlich verankerte Würde des Menschen ist unantastbar. Und sie ist unantastbar kostenlos. Selbst gegen eine Zuzahlung – ähnlich wie bei den Krankenkassen – kann man nicht zusätzliche Würde erwerben.

Ehre ist dagegen antastbar und kostenpflichtig. Viel Ehre ist also mit viel Geld verbunden.

Die Ehre deutscher Bundespräsidenten ist nun um 18000 Euro im Jahr aufgewertet worden. Sie kostet jetzt 217000 Euro. Mit weniger als 600 Tagen Amtszeit ist die Ehre für Herrn Wulff besonders hoch einzuschätzen, denn er steht ja noch unter der besonderen Belastung, dass die Staatsanwaltschaft gegen ihn ermittelt.

Die Versorgung unterbezahlter Millionäre ist eine Frage der Ehre, während die Versorgung der Landeskinder am anderen Ende der Freiheitsskala zum Bereich „Würde“ gehört. Da reicht ein Tagessatz von 4,25 Euro.

Herr Sarrazin (SPD) soll sich sogar mal mit 3,76 Euro „wertstoffreich und vollständig ernährt“ haben. Kalt duschen und zwei Pullover anziehen: schon lässt sich noch etwas einsparen.

Wozu also ein präsidialer Tagessatz von 600 Euro? Ach ja, die antastbare Ehre. Das SPD-Mitglied Karl Liebkecht hatte bereits vor 96 Jahren den kaiserlichen Beamten entgegen geschleudert. „Ihre Ehre ist nicht meine Ehre!“ Man sieht's am Preis. wk

Bei anderen gelesen

Presseinformation der Volkssolidarität Nr. 32/12 vom 15. August 2012:

Angleichung des Rentenwerts Ost bleibt auf der Tagesordnung

„Die Volkssolidarität begrüßt, dass die Angleichung des Rentenwerts Ost zu einem Thema im Bundestagswahlkampf gemacht werden soll.“ Das erklärte Verbandspräsident Prof. Dr. Gunnar Winkler, am Mittwoch zu entsprechenden Ankündigungen von Vertretern der Partei DIE LINKE und der SPD-Bundestagsfraktion.

„Uns geht es darum, die deutsche Einheit in einem wichtigen sozialen Bereich zu vollenden. Dafür muss endlich eine politische Lösung auf den Tisch, die bisher nicht absehbar ist.“ Winkler erinnerte an das Versprechen von Bundeskanzlerin Angela Merkel auf dem Seniorentag 2009 und der im Koalitionsvertrag enthaltenen Absichtserklärung, etwas für die Angleichung des Rentenwertes zu tun. „Dennoch hat die Bundesregierung bis heute keinen brauchbaren Lösungsvorschlag dafür auf den Tisch gelegt. Wer hier auf die Vergesslichkeit der Ostdeutschen spekuliert, könnte sich schnell verspekulieren.“

Winkler sagte weiter: „Obwohl der aktuelle Rentenwert in den neuen Bundesländern zum 1. Juli 2012 prozentual stärker angehoben wird als in den alten, geht die Schere weiter auseinander.“ Er machte auf „massive Nachteile für Ost-Rentner“ aufmerksam: „Der um 11,2 Prozent niedrigere Rentenwert zum 1. Juli 2012 Ost (24,92 EUR gegenüber 28,07 EUR im Westen) ergibt für den Eckrentner Ost eine monatliche Bruttorente von 1.121 EUR, für den Eckrentner in den alten Bundesländern eine monatliche Bruttorente von 1.263 EUR. Damit wächst der Fehlbetrag von monatlich 139 auf 142 Euro und führt so zu Einbußen an Lebensqualität. Ebenfalls schlechter bewertet werden in den Ost-Renten Kindererziehung, Pflege von Angehörigen und Wehrdienst.“

Aus Sicht der Volkssolidarität sei ein schlichtes Abwarten auf eine „normale Angleichung“ nach fast 22 Jahren deutscher Einheit nicht mehr hinnehmbar. „Für uns bleibt dieses Thema weiter auf der Tagesordnung. Unser Vorschlag ist das so genannte verdi-Modell für einen steuerfinanzierten stufenweisen Angleichungszuschlag. Für seine Umsetzung wird sich die Volkssolidarität weiterhin gemeinsam mit Gewerkschaften, Sozialverbänden und Seniorenorganisationen einsetzen“, erklärte der Präsident der Volkssolidarität.

Protestveranstaltung des Ostdeutschen Kuratoriums von Verbänden am 3. Oktober 2012.

Im Sinne des Mottos »Menschenrechte erkämpfen – sozialistische Ideale verteidigen – gemeinsam gegen Faschismus« melden sich auf Grund gemachter historischer und aktueller Erfahrungen zu Wort:

Prof. Dr. Heinrich Fink, Bundesvorsitzender der VVN/ BdA;
Markus Bernhardt, Journalist, Autor und Antifa-Aktivist;
Dr. Hans Erleben, Bezirksverordneter der Partei DIE LINKE in der BVV Treptow-Köpenick;
Victor Grossman, Journalist und Autor.

Das Programm wird künstlerisch begleitet von:

Peter Bause, Schauspieler;
Diether Dehm, MdB der Partei DIE LINKE und Autor;
Michael Letz, musikalische Begleitung

Ort: UCI-Kinowelt, Landsberger Allee 54
 10249 Berlin-Friedrichshain. (Eintritt nur mit Eintrittskarte)
Zeit: 10.00 Uhr, Einlass ab 09.00 Uhr

Herbsttreffen 2012 der Grenzer

Die Arbeitsgruppe Grenze der Gesellschaft zur Rechtlichen und Humanitären Unterstützung e.V. (GRH) lädt ihre Mitglieder und Sympathisanten zu ihrem traditionellen Herbsttreffen ein. Es findet am

20. Oktober 2012, zwischen 09.30 und 15.00 Uhr im „Landkostarena“, Goethestraße, in 15741 Bestensee
 statt und steht unter dem Thema

„Die gegenwärtige Strategie der USA unter Einbeziehung der NATO zur Stabilisierung ihrer Weltherrschaftsansprüche. Auswirkungen auf die Entwicklung der militärpolitischen Lage in der Welt“

Dazu spricht der ehemalige Kundschafter im NATO- Hauptquartier, **Rainer Rupp**.

Die Inanspruchnahme der Frühstück- und Mittagsversorgung sollte bei der Anmeldung bestellt werden. Getränke werden ganztägig bereitgestellt.

Um Rückruf zur Teilnahme wird bis zum 2. Oktober 2012 unter Telefon 030-29784225 gebeten. Freunde und Interessenten sind herzlich willkommen.

BUSFAHRT mit der GBM

Der Arbeitskreis Kultur- und Bildungsreisen der GBM lädt zu einer Fahrt ins **Domstiftsgut Mötzow am 29. November 2012** alle Mitglieder und Freunde der GBM, GRH, ISOR und des RotFuchs-Fördervereins ein.

Dabei wird u.a. das Programm des Arbeitskreises für 2013 vorgestellt und eine Stadtrundfahrt durch Brandenburg unternommen.

Politisch begleiten **Sahra Wagenknecht**, stellvertretende Vorsitzende der Partei DIE LINKE und MdB sowie **Heidi Knake-Werner**, Vorsitzende der Volkssolidarität Berlin, die Teilnehmer.

Der Eisenbahner-Männerchor Kirchmöser und die Originale Bollmann- Gruppe Brandenburg sorgen für die kulturelle Umrahmung.

Los geht es mit Sonderbussen um 8:30 Uhr ab Ostbahnhof/Ecke Andreasstraße.

Der Teilnahmepreis von 19 Euro enthält Mittagessen, Kaffeetrinken und Kultur und ist bei den Busbetreuern zu entrichten.

Anmeldungen erbeten bis zum 31. Oktober 2012 an GBM, Weitlingstraße 89, 10317 Berlin oder an **gisbert-graff@t-online.de**

Lesenswert

Margot Honecker

Zur Volksbildung

Gespräch mit Frank Schumann
(Verlag Das Neue Berlin 2012)
223 Seiten, Preis 15,40 €
ISBN 978 – 3 – 360 – 02145 – 8

Prof. Dr. Erich Buchholz betitelte kürzlich einen bilanzierenden Rechtsvergleich:

„Rechtsgewinne? Welche Rechte gewannen die DDR – Bürger durch den Beitritt? Haben sie Rechte verloren?“ (Verlag Wiljo Heinen, Berlin 2010). Nunmehr liegt ein ähnlicher, sehr anregender Denkansatz eines anderen Lebensbereichs als ein Report über die DDR vor:

„Es gibt kein sozialistisches Deutschland mehr, die DDR ist Geschichte. Ich bin auch nicht dafür“ sagt Margot Honecker (Seite 120/121), „dass wir unablässig unsere Wunden lecken und unser Schicksal beklagen. Die DDR bleibt trotzdem tot und kommt nicht wieder. Vielmehr sollten wir die Erfahrungen, die wir mit dem ersten deutschen Staat der Arbeiter und Bauern gesammelt haben, im dialektischen Sinne aufheben: sie als Folie und Maßstab bei der Auseinandersetzung mit der Gegenwart nutzen und für kommende Kämpfe aufbewahren. Erfahrungen, die wir gemacht haben, sind für eine neue sozialistische Gesellschaft unverzichtbar. Die guten wie die schlechten Erfahrungen“. Und auf einen Einwand: „Natürlich müssen wir über sie reden. Wer, wenn nicht wir, sollten sie verteidigen und die Lügen, die über sie verbreitet werden, widerlegen?“

Ihre Darlegungen und die Einwände Ihres Gesprächspartners sind ein Gewinn an aktueller politischer Argumentation.

Ein Dankesgruß an die Autorin in Solidarität nach Chile! Und einen Dank an Frank Schumann im Brecht'schen Sinne („Legende von der Entstehung des Buches Taoteking“):

Er hat es ihr abverlangt!

H.B.

Herbert Kierstein

Drachentöter

Die „Stasi – Gedenkstätten“ rüsten auf
(spotless im Verlag Das Neue Berlin 2012)
356 Seiten, Preis 12,95 €
ISBN 978 – 3 – 360 – 02070 – 3

Die DDR ist im Denken vieler Menschen – und dies offenbar zunehmend auch in den westlichen Bundesländern – so lebendig, dass man sie täglich medial neu erschlagen zu müssen glaubt. So gesehen ist wohl auch die inflationär wachsende Zahl sehr kostenaufwändiger Erinnerungsorte für „Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft“ Ausdruck des Kampfes um die Deutungshoheit über die DDR, der längst nicht entschieden ist.

Herbert Kierstein befasst sich nun mit den „Stasi – Gedenkstätten“, die mit offenbar so mäßigem Erfolg in Berlin – Hohenschönhausen, Halle /Saale, Gera, Dresden, Rostock und Erfurt installiert worden sind, dass man nur mittels organisiertem Tourismus vor allem für schulpflichtige Kinder und jugendliche Gruppen, Pflichtprogrammen für Soldaten, Studenten und touristische Parlaments- und sonstigen Gästen die Besucherzahlen zu immerhin beeindruckender Höhe hinaufkatapultieren konnte.

Der Autor weist eine große Zahl sachkundiger Zeitzeugen aus, die zur Entstehung des Buches beitragen und es zu einer beeindruckenden Dokumentation werden ließen. Ihm und seinen Mitstreitern geht es um historische Wahrheit und Korrektheit, die allzu oft auf der Strecke bleiben und solide Geschichtsbeobachtungen behindern. Nach seinen Untersuchungen wird vielerorts ideologisch motivierte Geschichtsfälschung auf fragwürdigem Niveau betrieben.. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die publizierte Auswertung von Amateur – Videos aus Führungen in Hohenschönhausen, die ebenso bewusste Lügen be-

legen wie eklatant widersprüchliche Aussagen von Protagonisten untereinander.

Es liegt ein Sachbuch vor, das auch ehemaligen Mitarbeitern des MfS und von Untersuchungs- und Rechtspflegeorganen der DDR empfohlen wird. Man sollte wissen, was hier in der aktuellen Geschichtspropaganda „läuft“, zumal die hier behandelte Materie nicht zum präsenten Alltagswissen ehemaliger Mitarbeiter gehört.

H.B.

Impressum

Herausgeber: Vorstand der ISOR e.V.

Vorsitzender: Horst Parton

Redakteur: Klaus Kudoll, Telefon: (030) 29 78 43 19

V.i.S.d.P.: Dr. Peter Fricker, c/o Geschäftsstelle der ISOR e.V.

ISOR aktuell dient der Information von Mitgliedern der ISOR e.V. und interessierten Bürgern und kann nicht bei Behörden als rechtsverbindliche Auskunft benutzt werden.

Bei namentlich gekennzeichneten Beiträgen sind die Autoren für deren Inhalt verantwortlich.

Redaktionsschluss: 29.08.2012

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 26.09.2012

Einstellung im Internet: 05.10.2012

Auslieferung: 11.10.2012

Herstellung: Druckerei Bunter Hund, 10405 Berlin

Geschäftsstelle der ISOR e.V.

Geschäftsführer: Wolfgang Schmidt

Franz-Mehring-Platz 1 – 10243 Berlin

Telefon: (030) 29 78 43 15 - Sekretariat

29 78 43 16 - Geschäftsführer

29 78 43 17 - AG Finanzen

Fax: (030) 29 78 43 20

Postanschrift: ISOR e.V. – Postfach 700423 – 10324 Berlin

E-Mail: ISOR-Berlin@t-online.de

Redaktion: Isor-Redaktion@t-online.de

Internet: <http://www.isor-sozialverein.de>

Bankverbindung: Berliner Sparkasse

Konto-Nr. 171 302 0056, BLZ 100 500 00

IBAN: DE 43 1005 000 1713 0200 56

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Dienstag bis Donnerstag 9 bis 16 Uhr

Sprechstunden der AG Recht:

Jeden 1. Donnerstag von 15 bis 17 Uhr sowie

nach tel. Vereinbarung (030 29 78 43 15)

auch am 3. Donnerstag von 15 bis 17 Uhr

